

## EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 6. April 2005

### zur elektronischen Breitband-Kommunikation über Stromleitungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/292/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ziel dieser Empfehlung ist die Sicherstellung transparenter, angemessener und diskriminierungsfreier Bedingungen für die Einführung von Systemen zur Kommunikation über Stromleitungen und die Beseitigung unangemessener regulatorischer Hindernisse. Systeme zur Kommunikation über Stromleitungen umfassen sowohl Betriebsmittel als auch Netze.
- (2) Mit ihrem Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation will die Europäische Union die Bedingungen für die wettbewerbsorientierte Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste schaffen und dafür sorgen, dass die Benutzer den größtmöglichen Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität erhalten. Das Ziel der nationalen Behörden ist die Förderung des Wettbewerbs bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze, darunter auch Kommunikationsnetze über Stromleitungen. Daher sollten sie unbegründete rechtliche Hindernisse beseitigen, die insbesondere Versorgungsunternehmen daran hindern, elektronische Kommunikationsnetze über Stromleitungen aufzubauen und zu betreiben.
- (3) Der Aufbau von Systemen zur Kommunikation über Stromleitungen unterliegt gemäß der Richtlinie 2002/20/EG des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) <sup>(2)</sup> lediglich einer Allgemein Genehmigung. Hinzutreten können gegebenenfalls Verpflichtungen aus der Richtlinie 89/336/EWG des Ra-

tes vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit <sup>(3)</sup> (EMV-Richtlinie), der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität <sup>(4)</sup> (Endgeräte-Richtlinie), der Rahmenrichtlinie und der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienst-richtlinie) <sup>(5)</sup>, etwa in Bezug auf Notrufe und die Integrität des Netzes. Auch kann bestimmten Unternehmen gemäß der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG <sup>(6)</sup> zur Vermeidung von Diskriminierung, Quersubventionierung und Wettbewerbsverzerrung die Verpflichtung auferlegt werden, konsolidierte Konten für ihre Aktivitäten außerhalb des Elektrizitätsbereichs — wie Datenübertragung über Stromleitungen — zu führen.

- (4) Netze zur Kommunikation über Stromleitungen sind Kabelnetze und als solche drahtgebundene Medien. Sie verwenden für die Übertragung keine Funkfrequenzen im Sinne von Anhang B der Genehmigungsrichtlinie oder der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft <sup>(7)</sup>.
- (5) Systeme zur Kommunikation über Stromleitungen fallen unter die EMV-Richtlinie. Der Begriff „Geräte“ umfasst nach der Definition in der EMV-Richtlinie alle elektrischen und elektronischen Apparate, Anlagen und Systeme, die elektrische und/oder elektronische Bauteile enthalten. Systeme zur Datenübertragung über Stromleitungen gelten als ortsfeste Anlagen und dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie der Richtlinie entsprechen.

<sup>(3)</sup> ABl. L 139 vom 23.5.1989, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (AbI. L 220 vom 30.8.1993, S. 1).

<sup>(4)</sup> ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (AbI. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

<sup>(5)</sup> ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51.

<sup>(6)</sup> ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2004/85/EG des Rates (AbI. L 236 vom 7.7.2004, S. 10).

<sup>(7)</sup> ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1.

<sup>(1)</sup> ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

<sup>(2)</sup> ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21.

- (6) Bei Systemen zur Kommunikation über Stromleitungen können die einbezogenen Kabel bereits für andere Dienste gebraucht werden, und die Netze selbst können ständigen Veränderungen unterliegen. Diese Merkmale zusammen mit der besonderen Natur unerwünschter Abstrahlungen entlang drahtgebundener Systeme haben zur Folge, dass Messungen an einem vollständigen System nicht praktikabel sind und dass in Übereinstimmung mit der EMV-Richtlinie ein Modell des nachträglichen Störungsmanagements („Ex-post-Modell“) zwischen drahtgebundenen Systemen und Funksystemen angemessen ist. Daher sollte ein Netz als mit der EMV-Richtlinie konform gelten, das aus Betriebsmitteln besteht, die der EMV-Richtlinie entsprechen und dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend genutzt werden, und das nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben wird, um die grundlegenden Anforderungen der EMV-Richtlinie zu erfüllen. Zum Nachweis der anerkannten Regeln der Technik sollten gezielte Messungen am Aufstellungs- und Betriebsort gehören, die zeigen, dass die Ziele der EMV-Richtlinie in Bezug auf unerwünschte Abstrahlungen insbesondere unter den Umständen, unter denen Störungen wahrscheinlicher sind, eingehalten werden.
- (7) Unbeschadet dieser Vorgehensweise können die Mitgliedstaaten, in Einklang mit Artikel 6 der EMV-Richtlinie aus Sicherheitsgründen Sondermaßnahmen für die Inbetriebnahme oder Verwendung von Betriebsmitteln treffen, um öffentliche Telekommunikationsnetze oder zu Sicherheitszwecken verwendete Sende- oder Empfangsanlagen zu schützen, wenn diese in klar umrissenen Spektrumsituationen genutzt werden.
- (8) Kann die von einem System zur Kommunikation über Stromleitungen verursachte Störung von den Beteiligten nicht behoben werden, so sollten die zuständigen Behörden den Nachweis seiner Konformität verlangen, und gegebenenfalls eine weitere Überprüfung veranlassen. Diese Überprüfung sollte eine Verifikation des Nachweises der Konformität mit der EMV-Richtlinie beinhalten. Wird festgestellt, dass den Anforderungen nicht entsprochen wird, so sollten die zuständigen Behörden verhältnismäßige, nicht diskriminierende und transparente Maßnahmen zur Herstellung der Konformität anordnen.
- (9) Ist ein System in Übereinstimmung, verursacht es aber dennoch schädliche Störungen, so sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Sondermaßnahmen gemäß Artikel 6 der EMV-Richtlinie treffen, um die Störungen zu beheben. Die Maßnahmen sollten verhältnismäßig, nicht diskriminierend und transparent sein. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollten die Mitgliedstaaten wirtschaftliche und soziale Aspekte der beteiligten Dienste berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten können auch in Betracht ziehen, dass moderne Betriebsmittel zur Kommunikation über Stromleitungen technisch für eine rechtzeitige Verhinderung solcher Störungen sorgen können, indem sie die Emissionen auf bestimmten Frequenzen und an bestimmten Orten durch das so genannte Ausblenden verringern.
- (10) Um eine übereinstimmende Anwendung von Anordnungen oder Sondermaßnahmen gemäß Artikel 6 der EMV-Richtlinie zu erreichen, sollten die zuständigen Behörden Informationen untereinander und mit der Kommission austauschen.
- (11) Diese Vorgehensweise wird zusammen mit regelmäßigen und ausführlichen Berichten über Störungen ermöglichen, weitere Testergebnisse und Erfahrungen mit der Einführung von Netzen zur Kommunikation über Stromleitungen zu sammeln, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Nutzung des Funkspektrums. Die Berichte sollten anfänglich halbjährlich ergehen, doch kann dies an die jeweiligen Ergebnisse angepasst werden.
- (12) 2001 rief die Kommission die europäischen Normenorganisationen auf, harmonisierte europäische Normen für drahtgebundene Netze — einschließlich digitaler Teilnehmerleitung (DSL), Koaxialkabel, Ethernet und Kommunikation über Stromleitungen — zu erstellen<sup>(1)</sup>. Die Arbeiten der Normenorganisationen sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Um die Entwicklung einer harmonisierten europäischen Norm für drahtgebundene Netze und Geräte zu erleichtern, sollten die nationalen Behörden die Entwicklung in enger Zusammenarbeit mit den Marktbeteiligten beobachten.
- (13) Der Kommunikationsausschuss wurde im Einklang mit Artikel 22 Absatz 2 der Rahmenrichtlinie angehört —
- EMPFEHLT:
1. Die Mitgliedstaaten sollten bezüglich der Bereitstellung öffentlich verfügbarer Systeme zur Breitbandkommunikation über Stromleitungen folgende Bedingungen und Grundsätze anwenden:
  2. Unbeschadet der Bestimmungen unter den Ziffern 3 bis 5 sollten die Mitgliedstaaten ungerechtfertigte regulatorische Hindernisse insbesondere hinsichtlich Versorgungsunternehmen beseitigen, die der Einführung von Systemen zur Breitbandkommunikation über Stromleitungen und der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste über solche Systeme im Wege stehen.
- <sup>(1)</sup> Normungsauftrag an CEN, CENELEC und ETSI zur elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) über hinsichtlich der EMV harmonisierte Normen für Telekommunikationsnetze, Auftrag M/313, 7. August 2001.

3. Bis nach der Richtlinie 89/336/EWG harmonisierte Normen geschaffen sind, die eine Vermutung der Konformität von Systemen zur Kommunikation über Stromleitungen zulassen, sollten die Mitgliedstaaten ein System zur Kommunikation über Stromleitungen als mit dieser Richtlinie konform ansehen, wenn es
  - aus Betriebsmitteln besteht, die der Richtlinie entsprechen und die dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend genutzt werden;
  - nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben wird, um die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen.

Die Unterlagen über die anerkannten Regeln der Technik sollten für die zuständigen nationalen Behörden zu Überprüfungszwecken zur Verfügung gehalten werden, solange das System in Betrieb ist.
4. Wird festgestellt, dass ein System zur Kommunikation über Stromleitungen schädliche Störungen verursacht, die von den Beteiligten nicht behoben werden können, so sollten die zuständigen Behörden den Nachweis der Konformität verlangen, und gegebenenfalls eine Überprüfung veranlassen.
5. Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass das System zur Kommunikation über Stromleitungen nicht den Anforderungen entspricht, so sollten die zuständigen Behörden verhältnismäßige, nicht diskriminierende und transparente Maßnahmen anordnen, um die Konformität sicherzustellen.
6. Ist ein System zur Kommunikation über Stromleitungen konform, verursacht es aber dennoch weiterhin Störungen, so sollten die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats verhältnismäßige, nicht diskriminierende und transparente Sondermaßnahmen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 89/336/EWG in Erwägung ziehen.
7. Die Mitgliedstaaten sollten dem Kommunikationsausschuss regelmäßig über die Einführung und den Betrieb von Systemen zur Kommunikation über Stromleitungen auf ihrem Hoheitsgebiet berichten. Diese Berichte sollten alle relevanten Daten über die Pegel der Störgrößen (einschließlich Messdaten, der dazu gehörenden Pegel der eingespeisten Signale und weiterer Daten, die für die Erstellung einer harmonisierten europäischen Norm nützlich sind), Störungsprobleme und eventuelle Anordnungen in Bezug auf Systeme zur Kommunikation über Stromleitungen enthalten. Der erste solche Bericht ist fällig am 31. Dezember 2005.
8. Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. April 2005

*Für die Kommission*  
Viviane REDING  
*Mitglied der Kommission*